

# Betonwerk Moorkaten GmbH & Co. KG

24586 Kaltenkirchen – Moorkaten

Am Springmoor 1

Telefon: 04191/9179-0 / Telefax: 04191/9179-18

e-Mail: [info@betonwerk-moorkaten.de](mailto:info@betonwerk-moorkaten.de)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Betonfertigteilen (Stand 01.01.2013)

### A Kaufmännischer Teil

#### I. Allgemeines

1. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden von uns nicht anerkannt. Stillschweigen gegenüber allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers gilt in keinem Fall als Zustimmung. Insbesondere stellt das Erbringen der Vertragsleistung kein stillschweigendes Einverständnis mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers dar.

2. Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Im nicht kaufmännischen Bereich ist der Zugang der Auftragsbestätigung sowie der abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Käufer gegenüber dem Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform gilt auch für Nebenabreden sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

3. Soweit Angebote ausdrücklich als freibleibend bezeichnet werden, kommt ein Vertrag erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.

Meldet der Lieferant Aufträge zur Kreditversicherung an und sollte der Auftrag vom Versicherer nicht angenommen werden, so hat der Lieferant das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Käufer daraus irgendwelche Rechte geltend machen kann. Das Rücktrittsrecht des Lieferanten entfällt, wenn der Käufer Zahlung vor Produktionsbeginn leistet. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, sich von dem vereinbarten Preis 3% Nachlass abzuziehen.

4. Das Alleineigentum und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen bleiben dem Lieferanten vorbehalten. Dritten, ausgenommen Behörden, dürfen diese Unterlagen auch nicht auszugsweise zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind dem Lieferanten sämtliche Unterlagen, soweit sie nicht berechtigterweise benötigt werden, zurückzugeben. Statische Berechnungen werden nur auf Verlangen des Käufers und nur gegen besondere Vergütung abgegeben.

5. Soweit im folgenden von „Kaufleuten“ gesprochen wird, sind darunter im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen

- a) Kaufleute im Sinne des Handelsrecht, die im Rahmen Ihrer Handelsbetriebe tätig werden,
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts und
- c) öffentlich-rechtliche Sondervermögen

#### II. Herstellung von Liefergegenständen nach Angaben des Käufers

6. Sind die Liefergegenstände nach Angaben des Käufers anzufertigen, so werden Konstruktionsunterlagen und Stücklisten anhand der Zeichnungen oder Angaben der Käufer erstellt. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Zeichnungen und Berechnungen des Käufers auf Fehler zu überprüfen. Aufträge auf der Baustelle werden vom Lieferanten nicht erstellt. Die gesamten Konstruktionsunterlagen und Stücklisten werden dem Käufer vor Beginn der Produktion zur statischen und maßlichen Prüfung übersandt. Die Produktion erfolgt erst nach statischer und maßlicher Freigabe durch den Käufer.

#### III. Lieferung und Abladen

7. Wenn nichts anderes vereinbart, erfolgt Lieferung ab Werk frei Verladen.

8. Ist Lieferung frei Anlieferungsort vereinbart, so obliegt das Abladen dem Käufer.

9. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass seine Baustelle ohne Gefahr für die vom Lieferant eingesetzten Transportfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 40 t zu erreichen ist. Etwaige durch das Fehlen oder die Nichtbefahrbarkeit der Zufahrtswege entstandene Schäden oder Ablade-

Verzögerungen gehen nicht zu Lasten des Lieferanten. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers den Baustellenzufahrtsweg, so haftet der Käufer für die hierdurch entstandenen Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Der Lieferant berechnet Kosten für Wartezeiten.

10. Ist das Abladen bei vertragsgemäßer Anlieferung aus Gründen, die vom Lieferanten nicht zu vertreten sind, nicht möglich, so hat der Käufer unverzüglich zu bestimmen, was mit der Lieferung geschehen soll.

11. Soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist, bestimmt der Lieferant die Art der Versendung, insbesondere auch die Art des Lieferfahrzeuges.

12. Bei Selbstabholung trägt der Käufer die Verantwortung für die Auswahl des Transportmittels sowie die beförderungssichere Befestigung der Ladung. Bei Beauftragung eines Frachtführers oder Spediteurs ist es Sache des Käufers, den Frachtführer oder Spediteur entsprechend zu verpflichten.

13. Werden Transportschäden festgestellt, so stehen dem Käufer Ansprüche gegen den Lieferanten nur dann zu, wenn er die Schäden auf dem Lieferschein unter genauen Positionsangaben, Stückzahlen und

Abmessungen aufgeführt hat.

#### VII. Sicherungsrechte

27. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher dem Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Bei Pflichtverletzung des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferant – nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung – zum Rücktritt vom Vertrag und zum Herausverlangen des Liefergegenstandes berechtigt. Die gesetzlichen Fälle der

#### IV. Liefertermine und Lieferfristen, Verzug

14. Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich zu vereinbaren. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine und Lieferfristen setzt die Klärung aller technischen Einzelheiten sowie das Beibringen etwa erforderlicher Genehmigungen, Unterlagen, Zeichnungen sowie die Freigabe durch den Käufer voraus.

15. Lieferverzug tritt nicht ein, wenn im Betrieb des Lieferanten oder in einem für ihn arbeitenden Betrieb durch höhere Gewalt oder andere für den Lieferanten unabwendbare oder unvorhersehbare Umstände oder durch Streik oder Aussperrung eine Frist- oder Terminüberschreitung verursacht wird. Der Lieferant wird den Abnehmer über die in Satz 1 genannten Umstände unverzüglich informieren.

Bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Verursachungsfälle werden die Lieferzeiten entsprechend verlängert. Wird eine Verlängerung für den

Käufer unzumutbar und sind Teillieferungen für ihn ohne Interesse, so steht ihm ein Rücktrittsrecht zu, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Wird die Lieferung durch die in Satz 1 genannten Umstände unmöglich, so kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Der Rücktritt ist in jedem Fall schriftlich zu erklären.

16. Im Fall des Lieferverzuges hat der Käufer dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Liefergegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch eine schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

Gegenüber Vollkaufleuten hat der Lieferant einen nachgewiesenen Verzugsschaden max. in Höhe von 0,5% für jede vollendete Arbeitswoche der Verspätung und insgesamt nicht mehr als 5% des Wertes der betroffenen Teillieferung zu zahlen.

#### V. Gefahrtragung

17. Bei Versendung auf Verlangen des Käufers geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung mit Abschluss der Verladearbeiten oder Übergabe an den Transporteur auf den Käufer über.

Bei Lieferung frei Anlieferungsort trägt der Lieferant die Gefahr bis dorthin.

#### VI. Preise und Zahlungsbedingungen

18. Es gelten die vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise ab Werk frei Verladen. Erfolgt die Lieferung nach Listenpreisen des Lieferanten, so gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten.

19. Die Preise schließen Verpackungs- und Lademittel, Fracht-, Entlade- und sonstige Nebenkosten nicht ein. Die Nebenkosten werden beim Vertragsabschluss gesondert vereinbart. Ladehölzer, Paletten, Transportanker, Kanthölzer und sonstige Verladematerialien werden vom Lieferanten berechnet. Sie werden dem Käufer wieder gutgeschrieben, sobald dieser die vorgenannten Verladematerialien an den Lieferanten innerhalb von 4 Wochen unbeschädigt und frachtfrei zurückgibt.

20. Bei Änderung der dem Vertragsabschluss zugrunde liegenden Verhältnisse hat der Lieferant Anspruch auf angemessenen Ausgleich der Lohn-, Material- und sonstigen Kostensteigerungen, wenn die Lieferungen später als vier Monate nach Vertragsschluss zu erbringen sind.

21. Der Kaufpreis ist vollständig bei Lieferung und nach Rechnungslegung zu zahlen. Der Käufer als Kaufmann kommt ohne weitere Erklärung des Lieferanten 14 Tage nach Zustellung der Rechnung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

22. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber unter Berechnung aller hierdurch anfallenden Kosten und Spesen angenommen. Überweisungen und Checks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung.

23. Bei Verzug haben Vollkaufleute Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und Nicht-kaufleute in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.

24. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Lieferant berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

25. Vollkaufleute können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

26. Kaufleute können ein Zurückbehaltungsrecht nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ausüben.

gesetzten Nachfrist nicht ausgeführt, so kann der Käufer Minderung oder Wandlung verlangen.

40. In allen Fällen begründeter Mängelrügen haftet der Lieferant bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Lieferant nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die

### **I. Montage von Decken- und Wandplatten**

Der Einbau der Decken- und Wandplatten und der dazugehörigen Bewehrung hat nach dem Verlege- bzw. Montageplan des Plattenherstellers und dem Zulassungsbescheid des Trägerherstellers zu erfolgen. Insbesondere ist auf eine sachgemäße Anordnung der vorgesehenen Montagestützen zu achten. Bei Abweichungen von den Montage- und Konstruktionsplänen ist der Lieferant von jeglicher Gewährleistung entbunden. Zu beachten ist ferner, dass die Decken und Wände nicht Belastungen unterworfen werden, für die sie nicht bemessen wurden. Die beigefügten Montageanweisungen des Lieferanten für Elementdecken und Elementwände sind Vertragsbestandteil.

### **II. Abrechnungen**

1. Das Abrechnungsmaß für Deckenplatten ist die Betonfläche zuzüglich der Bewehrungsüberstände. Bei Wandplatten wird das größte Höhen- und Längenmaß abgerechnet. Aussparungen werden übermessen. Zu Abgeltung des Verschnittes berechnet der Lieferant pauschal einen 6%igen Zuschlag zur statischen und systembedingten Bewehrung.

2. Im Angebotspreis enthalten sind die Umbemessung und Erstellung der Verlege- bzw. Montagepläne.

3. Im Angebotspreis nicht enthalten sind die Nachbehandlung, teilweise Spachtelung und das Schließen der Fugen, der Dübellöcher und die evtl. erforderliche Prüfgebühr.

4. Der Grundpreis bezieht sich auf die Elementbreite von 2,50 m laut Angebot sowie auf die erforderlichen Paßplatten, die jedoch 20% der Stückzahl nicht überschreiten dürfen.

5. Für Decken- und Wandplatten mit außergewöhnlichen Breiten und Maßen bzw. für solche mit aufwendigen Aussparungen kommen Zuschläge in Ansatz. Das gleiche gilt für Wassernasen, Aufkantungen, Isolierungen, Steckdosen, Dübel, Mehrbeton und Plattenteilung.

6. Die vereinbarten Preise für die Liefergegenstände, die Fracht sowie die evtl. Krangestellung beim Abladen gelten nur für die bei Abgabe des Preises bekanntgegebene Liefermenge.

Wird die Liefermenge nachträglich reduziert, kann der Lieferant eine angemessene Erhöhung des Preises für die Liefergegenstände verlangen. Werden Decken von weniger als 120 m<sup>2</sup> und Wände von weniger als 80 m<sup>2</sup> geliefert, ist der Lieferant berechtigt, Zuschläge für die Fracht und die Krangestellung zu berechnen.

B Technischer Teil \_\_\_\_\_